

### **37. Als Webdesigner entwickle und pflege ich für einen Kunden eine Website. Darf der Kunde bei Vertragsende die Website weiter nutzen ?**

Hierbei stellt sich zunächst die Frage, ob eine Website grundsätzlich dem Urheberschutz unterliegt. Nur wenn dies der Fall ist, muß der Umfang der zwischen Webdesigner und Kunden übertragenen Nutzungsrechte geklärt werden.

Über den urheberrechtlichen Schutz von Websites und den daraus bestehenden einzelnen Webseiten ist bislang in der Rechtsprechung wenig entschieden worden. Die Website in ihrer Gesamtheit kann den aufgeführten Werkarten in § 2 Abs. 1 UrhG nicht zugeordnet werden. Sie wurde deshalb früher wegen der vergleichbaren Zusammenführung verschiedener urheberrechtlicher Einzelleistungen als dem Filmwerk ähnlich angesehen<sup>1</sup>. Der Gesetzgeber hat die Werkarten bewußt nicht abschließend geregelt, um Raum für technische Neuerungen zu lassen. Teilweise wird für das Multimediawerk als Verbindung aus Bild, Ton, Text, Musik, Computerprogramm, Datenbank und Film ein Schutz als eigene Werkart befürwortet<sup>2</sup>. Teilweise wird dies jedoch als unnötig abgelehnt, da im Prinzip ein Schutz über die bestehenden Werkarten erreicht werden könnte<sup>3</sup>. Das Landgericht München I hat offen gelassen, ob ein Schutz als Multimediawerk oder als Computerprogramm vorliegt, im Ergebnis wurde ein Schutz unter den Voraussetzungen des Einzelfalls bejaht<sup>4</sup>. Dort heißt es:

"Die von der Klägerin geschaffene Leistung weist als Computerprogramm (§§ 2 Abs.1 Nr.1 , 69a UrhG) bzw. Multimediawerk (§ 2 Abs.1 Nr.6, 2. Alt. UrhG) die gemäß § 2 Abs.2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe auf. (...) Unabhängig von der Einordnung in eine bestimmte Werkkategorie (...) besticht die streitgegenständliche Homepagegestaltung durch die optisch sehr ansprechend gestaltete Menüführung und insbesondere durch die nach Aufrufen eines Menüpunktes in Form eines Kurzfilms ablaufenden Effekte. Dass die Leistung der Kläger darüber hinaus diejenige eines Durchschnittsdesigners überragt, ergibt sich auch daraus, dass die sehr anspruchsvollen

und überaus ausführlichen Anforderungen der Beklagten im sog. "Agentur-Briefing" in Bezug auf Inhalt und Gestaltung allesamt zur vollsten Zufriedenheit erfüllt wurden (...). Die "Usability" der Homepage stellt "ein zentrales Element der Homepage dar." Es wurde darauf geachtet, dass "Innovation im Rahmen der Website mit Intelligenz gleichzusetzen ist."

Zur Erlangung des Urheberschutzes wird also verlangt, dass ein schöpferischer Grad erreicht werden muss, der nicht völlig banal und alltäglich ist. Abzustellen sei dabei auf individuelle Gestaltungsmerkmale wie eine auffällige Kombination von Text, Sound, Musik und Grafik, Buttons, Bewegtbildern oder die Selektion und Anordnung dieser Elemente innerhalb der Webseite<sup>5</sup>.

Dagegen hat das OLG Frankfurt einen Schutz im konkreten Einzelfall abgelehnt, obwohl die grundsätzliche Schutzfähigkeit von Websites bejaht wurde<sup>6</sup>. In diesem Fall lehnte das Gericht einen Anspruch eines Webdesigners ab, da die zur Erstellung der Website notwendigen Texte, Bilder, Logos und Designs vom Auftraggeber angeliefert wurden. Die Leistung des Designers bestand somit im wesentlichen aus der HTML-Programmierung. Diese sei jedoch eine eher handwerkliche Leistung und keine urheberrechtlich relevante geistige Schöpfung nach § 2 Abs. 2 UrhG.

Ein Schutz von Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG ist bei Benutzeroberflächen möglich, wenn der Benutzer über das Übliche hinausgehend, anschaulich durch verschiedene Ebenen und Funktionen des Programms gesteuert wird. Was durch technische Notwendigkeiten vorgegeben ist oder im Vergleich zu sonstigen Websites üblich ist, kann zur Individualität nicht beitragen. Allerdings kann bereits die Auswahl und Anordnung bekannter Darstellungsmittel zu einem Urheberschutz führen, wenn der Spielraum zu individueller Gestaltung eingeschränkt ist<sup>7</sup>. Jedoch ist eine typische Anordnung etwa als Baumstruktur üblich und daher nicht schutzbegründend<sup>8</sup>.

Die Benutzeroberfläche könnte wegen ihrer Gestaltung im Einzelfall auch als Werk der bildenden Kunst geschützt sein<sup>9</sup>.

Die Sammlung von Webseiten in einer Website kann als Sammelwerk gemäß § 4 Abs. 1 UrhG der als Datenbank gemäß § 4 Abs. 2 UrhG ein urheberrechtliches Werk darstellen. Ein Schutz als Sammelwerk setzt voraus, dass in Auswahl oder Anordnung unabhängiger selbständiger Elemente eine persönliche geistige Schöpfung liegt. Dabei meint die "Auswahl" den Vorgang des Sammelns und Aufnehmens und "Anordnung" die Einteilung, Präsentation und Zugänglichmachung. Im Zweifel ist ein gewisser Entscheidungsspielraum des Schaffenden über Aufnahme oder Nichtaufnahme der Elemente in die Datenbank zu verlangen<sup>10</sup>.

Eine Datenbank ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein zur Schaffung des Datenbankwerks oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm ist nicht Bestandteil des Datenbankwerks. Als Datenbankwerke sind nur solche Datenbanken zu verstehen, bei denen die Auswahl oder Anordnung der in ihnen enthaltenen Elemente auf einer schöpferischen Leistung beruht<sup>11</sup>. Bei einer Website müssen die getrennt zugreifbaren Elemente schöpferisch angeordnet sein<sup>12</sup>. Auch eine enthaltene Linksammlung kann ein Datenbankwerk sein<sup>13</sup>.

Das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers gemäß § 87 a UrhG scheidet für den Webdesigner, der im Auftrag für einen Kunden arbeitet, aus, da es die wirtschaftlichen Investitionen schützt. Die notwendigen Investitionen tätigt gerade nicht der Webdesigner sondern sein Auftraggeber, dem deshalb die wirtschaftlichen Rechte zustehen.

Der urheberrechtliche Schutz einer Website als Computerprogramm gemäß § 69 a UrhG ff. scheidet nach überwiegender Ansicht generell aus<sup>14</sup>. So urteilte auch das OLG Frankfurt<sup>15</sup>:

"(...) Die multimediale Darstellung einzelner Websites auf dem Computerbildschirm stellt keine Ausdrucksform des zugrunde liegenden HTML-Codes als Computerprogramm dar; vielmehr ist es gerade umgekehrt: der HTML-Code ist bloßes Hilfsmittel zur Kommunikation einer vorgegebenen Bildschirmgestaltung im

Netz (...)."

Das Landgericht Köln vertritt die gleiche Auffassung, hier in Bezug auf eine Flash-Animation:

"Wie sonstige softwaregestützte Benutzeroberflächen werden Multi-Media-Anwendungen technisch nämlich nur durch ein Programm bzw. dessen Befehle und Grafikdaten generiert und dementsprechend erst durch den Programmablauf sichtbar gemacht. Es handelt sich damit aber um das Ergebnis eines Programmbetriebs und nicht um Programme selbst. Computerprogramm i.S.d. § 69 a UrhG kann hier verständigerweise nur das Programm sein, welches die Ansteuerung und den Ablauf der einzelnen Bestandteile des Multimediawerks ermöglicht."

Sofern der Webdesigner entsprechend schutzfähige Texte, Musiken, Filme oder Fotos selbst geschaffen und in die Website eingebunden hat, kommt daneben ein Schutz der einzelnen Webseite als Sprachwerk, Musikwerk, Filmwerk oder Lichtbildwerk in Betracht. Hier gilt grundsätzlich wie bei allen Werkarten, dass eine persönliche geistige Schöpfung vorliegen muß, jedoch auch die sog. "Kleine Münze" bereits geschützt ist.

Wenn man nach den vorgenannten Kriterien von einem Schutz der Site insgesamt oder der einzelnen Seiten als urheberrechtliches Werk ausgeht, greift die gesetzliche Regelung des § 31 Abs. 5 UrhG ein. Danach bestimmt sich der Umfang der übertragenen Nutzungsrechte nach dem von beiden Seiten zugrunde gelegten Vertragszweck. Mit der Erstellung der Website durch den Webdesigner erwirbt der Kunde aufgrund des -auch nur mündlich oder konkludent geschlossenen- Entwicklungsvertrages die Nutzungsrechte an dem Produkt<sup>16</sup>. Vertragszweck im Sinn des § 31 Abs. 5 UrhG ist bei einer Website-Entwicklung das Erstellen einer auf die kundenspezifischen Erfordernisse zugeschnittene Webpräsenz. Hierfür wird grundsätzlich die Einräumung der einfachen Nutzungs- und Bearbeitungsrechte genügen<sup>17</sup>. Insofern ist davon auszugehen, dass auch über den Vertragszeitraum hinaus die nicht-exklusiven Nutzungsrechte übertragen sind. Ferner ist das Recht eingeräumt, die Website weiter durch einen Dritten pflegen, fortführen und bearbeiten zu

lassen. Somit kann der Kunde auch nach Beendigung des Vertrages mit dem Webdesigner die Website mit einem neuen Vertragspartner betreiben.

---

<sup>1</sup> Hoeren, CR 94, 392.

<sup>2</sup> Nordemann, § 2 Rn. 79; Schack, Rn. 217.

<sup>3</sup> LG Köln in ZUM 05, 910; Schwarz/Peschel-Mehner, Kap. 4-1.5 Rn. 66.

<sup>4</sup> LG München I in MMR 05, 267.

<sup>5</sup> Schwarz/Peschel-Mehner, Kap. 4-1.6 Rn. 70.

<sup>6</sup> OLG Frankfurt a.M. (Urt. v. 22.03.2005 - Az.: 11 U 64/2004).

<sup>7</sup> Schricker, § 2 Rn. 201.

<sup>8</sup> Loewenheim, § 78 Rn. 8.

<sup>9</sup> Schwarz/Peschel-Mehner, Kap. 4-1.6 Rn. 69; Schricker, § 2 Rn. 201. Zum Schutz von Grafikdesign siehe eingehend Frage 2.

<sup>10</sup> Schricker, § 4 Rn. 34.

<sup>11</sup> LG Köln in ZUM 05, 910.

<sup>12</sup> Loewenheim, § 78 Rn. 9.

<sup>13</sup> LG Köln in CR 00, 400.

<sup>14</sup> Schwarz/Peschel-Mehner, Kap. 4-1.5 Rn. 40; Schricker, § 69a Rn. 27; OLG Düsseldorf in MMR 1999, 729, LG Köln in ZUM 05, 910.

<sup>15</sup> OLG Frankfurt a.M. (Urt. v. 22.03.2005 - Az.: 11 U 64/2004).

<sup>16</sup> Loewenheim, § 78 Rn. 19.

<sup>17</sup> Loewenheim, § 78 Rn. 21.

**aus Designrecht -Die Antworten; Berndorff/Berndorff/Eigler  
Copyright PPV-Medien 2006, Bergkirchen  
ISBN 3-937841-05-9**